

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Inhalt:

Rechtsquellen	1
1. Funktion und Verantwortlichkeit des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen	2
2. Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten	2
2.1 Überwachung der Einhaltung der Vorschriften (§ 11 Abs. 5 GGBG)	2
2.2 Organisatorische Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben (§ 11 Abs. 3 GGBG)	3
2.3 Berichte des Gefahrgutbeauftragten an die Unternehmensleitung (§ 11 Abs. 2 und 8 GGBG)	4
2.4 Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern an die zuständige Behörde in Verantwortung des Beförderers (ADR 1.8.5)	4
Generelle Unterweisungspflicht von Personen	5

[Musterformular Jahresbericht](#)

[Ereignisbericht über schweren Verstoß](#)

[Ereignisbericht an die Behörde](#)

Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.8.3.3 des/der

- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

1. Funktion und Verantwortlichkeit des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen

- Die Bezeichnung "Gefahrgutbeauftragter" ist eine Kurzbezeichnung und steht nach 1.8.3 ADR/RID bzw. § 11 Abs. 2 GGBG für folgende Funktion:

Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragter)

- "Der Gefahrgutbeauftragte" hat unter Verantwortung des Unternehmensleiters im wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, welche die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern."

Anmerkungen:

- Damit hat also der Gefahrgutbeauftragte im Unternehmen primär die Aufgabe der Beratung der Unternehmensleitung.
- Direkt verantwortlich ist er nur für die Wahrnehmung seiner Aufgaben - nur wenn er seine Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt - vergleiche Abschnitt 2 - entstehen für ihn auch direkt verwaltungsstrafrechtliche und ggf. auch andere Folgen - verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 27 Abs. 2 Z. 8 GGBG.
- Die Umsetzung von Maßnahmen im Unternehmen erfolgt unter Verantwortung des Unternehmensleiters. Damit wird also bei Verstößen gegen Gefahrgut-Transportvorschriften in einem nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren jedenfalls die für das Unternehmen verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person heranzuziehen sein und nicht der Gefahrgutbeauftragte.
- Nachdem
 - einerseits die Funktion des Gefahrgutbeauftragten auch vom Leiter des Unternehmens selbst wahrgenommen werden kann (§ 11 Abs. 4 GGBG),
 - andererseits auch die Möglichkeit der Delegation von verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit vom Unternehmensleiter an verantwortliche Mitarbeiter besteht, kann allerdings die Funktion des Gefahrgutbeauftragten auch mit der Funktion des verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen zusammenfallen.

2. Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter Verantwortung des Unternehmensleiters im wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, welche die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

- Unter diese Aufgaben fallen insbesondere:
 - die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
 - die Beratung der Unternehmensleitung bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter.

2.1 Überwachung der Einhaltung der Vorschriften (§ 11 Abs. 5 GGBG)

- Klassifizierung der gefährlichen Güter (Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Mischungen, Aufbau der Stoffaufzählungen, Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien, Eigenschaften der beförderten gefährlichen Stoffe und Gegenstände, insbesondere physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften);
- Allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen für Tanks und Tankcontainer (Verpackungsarten sowie Verpackungskodierung und -kennzeichnung, Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften für die Prüfung, Zustand der Verpackungen und regelmäßige Kontrolle);
- Aufschriften und Gefahrzettel;

- Vermerke im Beförderungspapier (Angaben im Frachtbrief oder Beförderungspapier, Konformitätserklärung des Absenders);
- Versandart und Abfertigungsbeschränkungen (Wagenladung, geschlossene Ladung, Beförderung in loser Schüttung, Beförderung in Großpackmitteln [IBC], Beförderung in Containern, Beförderung in festverbundenen Tanks, abnehmbaren Tanks oder Aufsetztanks);
- Beförderung von Fahrgästen;
- Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung;
- Trenngebote;
- Begrenzte Mengen und freigestellte Mengen;
- Handhabung und Sicherung der Ladung (Be- und Entladen, Füllungsgrad, Stauen und Trennen);
- Reinigung oder Lüftung vor dem Be- und nach dem Entladen;
- Ausbildung des zuständigen bei der Beförderung tätigen Personals;
- Mitzuführende Papiere (Frachtbrief oder Beförderungspapier, Schriftliche Weisungen, Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, Bescheinigung über die Schulung der Lenker, Sachkundennachweis für die Binnenschiffahrt, Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung, sonstige Papiere);
- Sicherheitsanweisungen (Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für den Lenker);
- Überwachungspflichten: Halten und Parken;
- Verkehrsregeln und -beschränkungen;
- Freiwerden umweltbelastender Stoffe aufgrund eines Betriebsvorgangs oder eines Unfalls;
- Anforderungen an die Beförderungsmittel.

2.2 Organisatorische Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben (§ 11 Abs. 3 GGBG)

- Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung der beförderten gefährlichen Güter sichergestellt werden soll;
- Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter Rechnung zu tragen;
- Verfahren, mit denen das für die Beförderung gefährlicher Güter oder für das Be- oder Entladen verwendete Material überprüft wird;
- ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte (vgl. auch 2.4 Generelle Unterweisungspflicht von Personen);
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder des Entladens gefährden;
- Durchführung von Untersuchungen und, wenn erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder Entladens festgestellt wurden;
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll;

- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten;
- Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Be- oder Entladen der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche und verständliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter oder beim Be- oder Entladen der gefährlichen Güter;
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen;
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Be- und Entladen.

Vorhandensein des Sicherungsplanes

Praxistipp:

Die "Praxislösung für Gefahrgutbeauftragte und deren Ausbildung" enthält übersichtliche Aufbereitungen der Vorschriften mit Praxistipps zur Umsetzung der Vorschriften im Betrieb.

Übersicht über das Serviceangebot zum Gefahrgut-Transportrecht siehe im Internet unter:

<http://wko.at/ooe/vp>

2.3 Berichte des Gefahrgutbeauftragten an die Unternehmensleitung (§ 11 Abs. 2 und 8 GGBG)

Der Gefahrgutbeauftragte hat folgende Berichte an die Unternehmensleitung zu verfassen:

- Jahresbericht nach § 11 Abs. 2 GGBG über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter (Erstellung spätestens bis zum Ende des sechsten dem Ende des Berichtsjahrs folgenden Monats, 5 Jahre Aufbewahrungspflicht).
- Ereignisberichte nach § 11 Abs. 8 GGBG im Falle eines Unfalles, Zwischenfalles oder eines schwereren Verstoßes, der sich während einer vom jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des vom Unternehmen vorgenommenen Be- oder Entladens ereignet hat, und bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind oder eine konkrete Gefährdung bestanden hat.

2.4 Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern an die zuständige Behörde in Verantwortung des Beförderers (ADR 1.8.5)

Ereignet sich bei der Beförderung gefährlicher Güter ein schwerer Unfall oder Zwischenfall, so hat der Beförderer sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde (BMVIT) ein [Bericht gemäß in Unterabschnitt 1.8.5.4](#) vorgeschriebenen Muster vorgelegt wird.

Ein meldepflichtiges Ereignis nach Unterabschnitt 1.8.5.1 liegt vor, wenn:

- Gefährliche Güter ausgetreten sind oder
- die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand oder
- ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist oder
- Behörden beteiligt waren und ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Ein Personenschaden ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beförderten gefährlichen Gut steht, und die Verletzung

- a) zu einer intensiven medizinischen Behandlung führt,
- b) einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Tag zur Folge hat oder
- c) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen zur Folge hat.

Ein Produktaustritt liegt vor, wenn gefährliche Güter

- a) der Beförderungskategorie 0 oder 1 ab 50 kg oder Liter,
- b) der Beförderungskategorie 2 ab 333 kg oder Liter oder
- c) der Beförderungskategorie 3 oder 4 ab 1000 kg oder Liter ausgetreten sind oder auch nur die Gefahr des Austrittes dieser Mengen bestand.

Sind Stoffe der Klasse 6.2 beteiligt, gilt die Berichtspflicht ohne Mengengrenzen.
Bei Radioaktiven Stoffen der Klasse 7 sind detaillierte Regelungen nach Strahlungsintensität udgl. vorgesehen.

Ein Sach- und/oder Umweltschaden liegt vor, wenn gefährliche Güter in beliebiger Menge ausgetreten sind und dabei eine geschätzte Schadenshöhe von 50.000 EURO überschritten wird. Schäden an unmittelbar betroffenen Beförderungsmitteln mit gefährlichen Gütern und an der Infrastruktur des Verkehrsträgers bleiben dabei unberücksichtigt.

Eine Behördenbeteiligung liegt vor, wenn bei dem Ereignis mit gefährlichen Gütern Behörden oder Hilfsdienste unmittelbar involviert waren und eine Evakuierung von Personen oder die Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen (Straße/Schiene) bedingt durch die von dem gefährlichen Gut ausgehende Gefahr für eine Dauer von mindestens drei Stunden erfolgte.

Die zuständige Behörde (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) kann gegebenenfalls weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.

Generelle Unterweisungspflicht von Personen

Die bei den Beteiligten beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter (einschließlich allfälliger Freistellungen!) umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, eine Unterweisung erhalten.

Art der Unterweisung

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betreffenden Person muss die Unterweisung in folgender Form erfolgen:

Einführung

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht werden.

Aufgabenbezogene Unterweisung

Das Personal muss eine seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende detaillierte Unterweisung über die Vorschriften erhalten, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln. In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, ist das Personal über die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften zu unterweisen.

Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal eine Unterweisung über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren erhalten. Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Unterweisung für Klasse 7 (zutreffendenfalls)

Für Zwecke der Klasse 7 müssen Beschäftigte eine angemessene Unterweisung bezüglich der Strahlengefahren, denen sie ausgesetzt sind, und der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erhalten, um Beschränkungen ihrer Exposition und die anderer Personen, die durch ihre Tätigkeiten betroffen sein können, zu gewährleisten.

Dokumentation

Eine detaillierte Beschreibung aller vermittelten Unterweisungsinhalte ist sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer aufzubewahren und bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen. Um den geänderten Vorschriften Rechnung zu tragen, ist diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007